

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. März 2016; Vorlage Nr. 2604.2 (Laufnummer 15131)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:                ???.???

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

**§ 1**

<sup>1</sup> Die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens wird durch Beschluss des Regierungsrats zulasten der Laufenden Rechnung ausgelöst. Sie umfasst alle für die optimale Vorbereitung notwendigen Abklärungen, insbesondere:

- a) des Baubedürfnisses,
- b) des Standorts,
- c) die Erstellung des detaillierten Raumprogramms mit entsprechendem Anforderungskatalog sowie
- d) einen Antrag betreffend die Art des Planungs- und Ausführungsverfahrens samt den Bedingungen für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Vorbereitungsphase sind die finanziellen und terminlichen Vorstellungen anzugeben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat sorgt dafür, dass:

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

## **[Geschäftsnummer]**

---

- a) Wirtschaftlichkeit und Folgekosten bei Studienaufträgen und Vor- und Bauprojekten beurteilt werden können, insbesondere wenn sie mit Architektur- und Ingenieurwettbewerben verknüpft sind;
- b) für das jeweilige Preisgericht oder Beurteilungsgremium entsprechende Fachleute beigezogen werden.

### **§ 2**

<sup>1</sup> Der Kantonsrat trifft folgende Beschlüsse für Bauvorhaben, deren gesamten Projektierungskosten bis zum Bauprojekt einschliesslich Kostenvoranschlag den Betrag von Fr. 250'000.– übersteigen:

- a) er entscheidet im Rahmen eines allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlusses über die sich aufgrund der Vorbereitungsphase ergebenden Anträge des Regierungsrats;
- b) er erteilt dem Regierungsrat die Kompetenz, die für die Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojekts einschliesslich Kostenvoranschlag und eines allfällig notwendigen Umweltverträglichkeitsberichts erforderlichen Kredite zulasten der Investitionsrechnung freizugeben.

### **§ 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss gilt auch für Bauvorhaben, deren gesamte Projektierungskosten bis zum Bauprojekt einschliesslich Kostenvoranschlag den Betrag von Fr. 250'000.– nicht übersteigen, zuständig ist jedoch der Regierungsrat.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums (§ 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Moritz Schmid

Der Landschreiber  
Tobias Moser